

Empowerment durch Recht? Intersexualität im juristischen Diskurs

Angela Kolbe

I. Einleitung

Im deutschen Recht und im herrschenden juristischen Diskurs kommen Intersexuelle nicht vor. Das Recht kennt nur Frauen und Männer und zwingt Intersexuelle, sich einem dieser Geschlechter zuzuordnen. Diese Einteilung der Menschen in zwei unveränderliche Geschlechter bestimmt wesentlich Rechtsordnung und Gesellschaft. Man könnte daher erwarten, dass dieses Prinzip an prominenter Stelle kodifiziert ist, zum Beispiel im Grundgesetz. Aber eine solche Norm existiert nicht. Dies zeigt, wie tief die Vorstellung von der Zweigeschlechtlichkeit die Rechtsordnung prägt. Denn eine Regelung ist nur für solche Umstände entbehrlich, die so selbstverständlich sind, dass niemand sie in Frage stellen würde. Die heterosexuelle Ausrichtung der Rechtsordnung ist ebenfalls eine solche Selbstverständlichkeit (Sacksofsky 2005, S.428), wenngleich diese spätestens seit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes (BGBl. I 2001, S.266) nicht mehr die einzige rechtlich anerkannte Sexualitätsform ist.

Aufgrund dieser Prämissen wird Recht als Instrument aus queerer Perspektive häufig in Frage gestellt. Der juristische Raum wird als fundamental heteronormativ angesehen (z.B. Beger in Quaestio 2000, S.192). Zudem wird das Anpassungsvermögen des Rechts an gesellschaftliche Veränderungen sowie eine mögliche Funktion von Recht als Motor gesellschaftlicher Transformationen kritisch beurteilt (z.B. de Silva in Quaestio 2000, S.192). Solche Skepsis, die meist von nicht-rechtswissenschaftlicher Seite geäußert wird, hat ihre Berechtigung, sollte aber nicht zu einer generellen Ablehnung oder Unterschätzung der Stärke und Durchsetzungsfähigkeit von Recht führen. Die Anwendung von Recht kann eine wichtige politische Maßnahme darstellen, da der Rechtsdiskurs ein anerkanntes Vokabular bietet, mit dem politische Missstände und soziale Ausschlüsse kritisiert und beseitigt werden können (Sacksofsky 2005, S.412; Elsuni 2007, S.139;). Dabei kann Recht auch zu Emanzipation verhelfen:

Die Funktion des empowerment spricht für die Aneignung von Rechtsdiskursen als nützliche Strategie für politisches Handeln, da die Nutzung dieses Vokabulars insbesondere Personen, die aus marginalisierter und benachteiligter Position heraus agieren müssen, einen Weg eröffnen kann, sich Gehör zu verschaffen (Elsuni 2007, S.139).

Mit empowerment werden allgemein Strategien und Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, das Maß an Selbstbestimmung und Autonomie im Leben der Menschen zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, ihre Belange eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten.

Recht ist in der Lage, zu Gesellschaftsveränderungen und Emanzipation beizutragen. Dies ist möglich durch gesetzliche oder gerichtliche Anerkennung, durch Gewährleistung von Partizipationsrechten. Recht kann Anspruchstitel geben, kann Schutz - gerade für marginalisierte Gruppen - gewähren und somit zu empowerment beitragen. Grundsätzlich besteht eine solche Möglichkeit auch im Fall von Intersexualität. Ziel des Artikels ist daher, darzustellen, ob und wie Recht zur Emanzipation von intersexuellen Menschen beiträgt bzw. beitragen könnte. Dabei soll untersucht werden, welche rechtlichen Aktivitäten es bereits gab und welche Ergebnisse diese hatten.

II. Gegenwärtige rechtliche Situation

Ich möchte daher im Folgenden bestehendes deutsches Recht, Rechtsprechung und Gesetzgebung im Hinblick auf ihren Nutzen für das empowerment intersexueller Menschen auswerten.

1. Aktuelle Gesetzeslage

Es gibt aktuell keine gesetzliche Vorschrift, die sich mit der Rechtsstellung von intersexuellen Menschen und/oder ihrer geschlechtlichen Einordnung befasst. Aus keinem deutschen Gesetz erfährt man etwas über die Existenz von Intersexuellen und wie mit ihnen rechtlich umgegangen wird oder umzugehen ist. Dennoch *gibt* es Intersexuelle und auch Normen, die für ihre rechtliche Stellung und Einordnung eine Rolle spielen. Die entscheidenden Normen finden sich insbesondere im Personenstandsrecht.

In Deutschland muss die Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche beim Standesamt angezeigt werden (§ 16 Personenstandsgesetz, PStG). Dabei ist nach § 21 I Nr.3 PStG auch das Geschlecht des Kindes anzuzeigen. Welche Eintragungsmöglichkeiten es im Fall ‚Geschlecht‘ gibt und was passiert, wenn das Geschlecht des Kindes nicht eindeutig erkennbar ist,¹ darüber gibt das Gesetz keine Auskunft. Aufschluss darüber gibt erst ein Kommentar zum Personenstandsgesetz, in dem es heißt: „Das Kind darf nur als Knabe oder Mädchen bezeichnet werden. Die Eintragung Zwitter ist unzulässig, weil dieser Begriff dem deutschen Recht unbekannt ist.“ (Gaaz in Hepting/Gaaz 2000, § 21, Rdnr.71). Der Begriff Zwitter ist dem deutschen Recht aber keineswegs fremd (siehe auch AG München FamRZ 2002, 955, S.957). Die Kategorie Zwitter bzw. Hermaphrodit war in der Geschichte Bestandteil diverser Vorschriften (siehe die Beispiele in Wacke 1989). Sie war durchaus ein „Rechtsbegriff“ und wurde auch immer wieder von der Rechtsprechung benutzt (z.B. LG Frankenthal, FamRZ 1976, 214; AG München, FamRZ 2002, 955). Lediglich das gegenwärtige positive Recht nimmt keinen Bezug auf Zwitter oder Intersexuelle.

Nach Aussage der aktuellen BGB-Kommentatoren richtet sich die Zuordnung zu einem Geschlecht grundsätzlich nach der äußeren körperlichen Beschaffenheit (Heinrichs in Palandt 2007, § 1, Rdnr.10; Weick in Staudinger 2004, § 1, Rdnr.13). Insbesondere die äußeren Geschlechtsmerkmalen seien maßgebend und nicht der Wille oder grundsätzlich die psychische Einstellung des Menschen.² Das Geschlecht wird von einem Arzt/Ärztin oder einer Hebamme festgestellt (Weick in Staudinger 2004, § 1, Rdnr.12). Überwiegt kein Geschlecht, dann könnten, nach Ansicht der Kommentatoren, Rechtsnormen, die ein bestimmtes Geschlecht voraussetzen, nicht angewandt werden (Heinrichs in Palandt 2007, § 1, Rdnr.10). Dies wird lapidar festgestellt, was aber in einem solchen Fall im Geburtenbuch eingetragen werden soll, wird nicht erläutert. Eine Eintragung muss in jedem Fall erfolgen, auch wenn die Genitalien des Neugeborenen eine eindeutige Zuordnung nicht zulassen. In Zweifelsfällen sind die Standesbeamten angehalten eine Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme einzuholen, dies ordnet die Dienstanweisung für Standesbeamte an. Diese Bescheinigung ist für die Eintragung maßgeblich (Gaaz in Hepting/Gaaz 2000, § 21, Rdnr.71).

¹ Fraglich ist, was „Eindeutigkeit“ überhaupt bedeutet und wo diese beginnt und endet.

² Nach Heinrichs/Palandt darf zumindest in Zweifelsfällen die psychische Einstellung berücksichtigt werden.

Ein abgeschlossener Eintrag kann gemäß § 47 PStG (nur) auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden. Bei Intersexualität ist es also möglich, die Eintragung ändern zu lassen, „natürlich“ nur innerhalb des binären Rahmens. Falls also die Zuweisung des Geschlechts noch einmal geändert wird oder sich die Intersexualität erst später herausstellt ist eine „Berichtigung“ möglich. Das Personenstandsgesetz hat in der laufenden Legislaturperiode eine Reform erfahren. Die Regelungen, die für Intersexuelle interessant sind, wurden aber nicht verändert.

Dennoch hat Intersexualität kürzlich einen ersten Schritt zurück in die juristische Existenz gemacht. Das neue Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schützt auch Intersexuelle vor Diskriminierungen, da das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität nach dem Willen des Gesetzgebers auch homosexuelle, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Menschen erfassen soll (§ 1 AGG).³ Aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst ist dies aber nicht ersichtlich, lediglich die Gesetzesbegründung erläutert den Umfang des betreffenden Paragraphen.

Strafrechtlich werden die geschlechtskorrigierenden Operationen an intersexuellen Kindern von der herrschenden Meinung im Recht bislang als unproblematisch angesehen. Die fehlenden Ausführungen in den Standardwerken lassen darauf schließen, dass angenommen wird, dass die Operationen medizinisch indiziert sind und außerdem eine Einwilligung der Eltern vorliegt, die rechtmäßig ist.

Das positive Recht berücksichtigt Intersexualität nicht, sondern beurteilt sie vielmehr als Abweichung von der „Norm“ bzw. als pathologische Erscheinung. Es trägt somit nicht zum empowerment intersexueller Menschen bei, wenn auch das neue Gleichbehandlungsgesetz einen ersten kleinen Schritt in die richtige Richtung darstellt.

³ Manche Kommentatoren halten das für falsch und subsumieren Intersexualität unter „Geschlecht“ (Däubler 2007, § 1, Rdnr.45; Schiek 2007, § 1, Rdnr.32). Mit der Formulierung „sexuelle Identität“ weicht das AGG vom Wortlaut der EU-Richtlinie ab, auf der das Gesetz zurückgeht. Dort heißt es „sexuelle Ausrichtung“ und meint verschiedene Formen der Sexualität wie Hetero-, Homo- und Bisexualität. Die Einbeziehung von intersexuellen Menschen in die Kategorie Geschlecht ist daher passender.

2. Rechtsprechung

Richtungsweisende Gerichtsentscheidungen können zur Emanzipation diskriminierter Individuen und marginalisierter Gruppen beitragen. Eine Gerichtsentscheidung betrifft zwar immer nur den zu entscheidenden Einzelfall kann aber Vorbildcharakter haben und einen Impuls für andere Menschen darstellen, sich ebenfalls ihrer Rechte bewusst zu werden und sich zu trauen, diese zu artikulieren und gerichtlich einzuklagen. Im Folgenden untersuche ich Rechtsprechung aus Deutschland und Kolumbien, die die zwei zentralen juristischen Problemfelder im Zusammenhang mit Intersexualität betreffen. Das Beispiel aus Deutschland hat den Aspekt der Zuweisung eines Geschlechts nach dem Personenstandsgesetz zum Gegenstand, wohingegen die Fälle aus Kolumbien die Rechtmäßigkeit der geschlechtszuweisenden Operationen an intersexuellen Kindern betreffen.

a. Deutsche Rechtsprechung – Fall „Michel Reiter“

Die bundesdeutsche Rechtsprechung war mit der Thematik „Intersexualität“ noch nicht sehr häufig befasst. Mir sind aus dem Zeitraum von 1956 bis 2003 sieben Fälle bekannt.⁴ Diese Beschlüsse stammen von unterschiedlichen Instanzen (AG, LG oder OLG⁵) und beziehen sich alle auf § 47 PStG, der die Berichtigung eines Eintrages im Personenstandsregister ermöglicht. In den zeitlich ersten sechs Fällen ging es jeweils um eine Änderung des Eintrages von männlich zu weiblich oder umgekehrt. Der Änderungswunsch blieb also im binären Rahmen. Lediglich im jüngsten Fall von 2001/2003 wurde die Änderung des Geschlechtseintrags in „zwittrig“ gefordert. Um diesen soll es im Folgenden gehen.

aa. Sachverhalt

Dieses Verfahren wurde von Michel Reiter, einem der bekanntesten deutschen Kritiker des aktuellen Umgangs mit Intersexualität und intersexuellen Menschen, angeregt.

Reiter wurde nach seiner Geburt zunächst als männlich ins Personenstandsregister eingetragen. Kurze Zeit später beantragten seine Eltern die Berichtigung des Geburtseintrages zu weiblich und die Veränderung des Vornamens. Als Begründung gaben sie an, dass unmittelbar nach der Geburt eine endgültige Geschlechtsbestimmung nicht möglich gewesen

⁴ Augstein berichtet von 19 Fällen im Zeitraum zwischen 1964-1980, aber nur einige dieser Fälle seien veröffentlicht (Augstein 1982, S.241).

⁵ Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht.

sei, da das Kind „zweigeschlechtlich angelegt zu sein schien“ (FamRZ 2002, S.955). Mit knapp zwei Jahren erfolgte eine Amputation des nun als übergroße Klitoris eingestuftes Penis. Ein Jahr später wurde eine Vaginaleingangsplastik eingesetzt, um spätere Kohabitationsfähigkeit herzustellen. In den folgenden neun Jahren erfolgten insgesamt 15 Vaginalbougieungen⁶ zur Ausdehnung der Neovagina. Da sich diese Methode als erfolglos erwies, wurde im Alter von 15 Jahren erneut eine Vaginaleingangsplastik eingesetzt und nochmals Bougieungen durchgeführt. Danach verweigerte Reiter jegliche genitale Untersuchungen. Mit 29 Jahren kollabierte er aufgrund der gesellschaftlichen Anforderungen, sich als Frau darstellen zu müssen. Erst mit 30 Jahren ist ihm eine Abschrift aus dem Geburtenbuch zugegangen, bis dahin war ihm der geschlechtliche Änderungsprozess verschwiegen worden. Reiter beantragte im Jahr 2000 beim Standesamt in München die Veränderung des Geschlechteintrages in „zwittrig“. Hilfsweise beantragte er die Bezeichnung „Hermaphrodit“ oder „intersexuell“ bzw. „intrasexuell“ (FamRZ 2002, S.955). Das Standesamt verweigerte die Änderung, daraufhin reichte Reiter beim Amtsgericht München Klage ein.

bb. Beschluss des Amtsgerichts München

Das Amtsgericht stellte fest, dass der Antrag nicht auf eine zulässige Eintragung gerichtet sei. Nach geltendem Recht könne das Geschlecht nämlich nur als ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ eingetragen werden. Dies ergäbe sich zwar nicht aus dem Gesetz, entscheidend sei aber die medizinische Wissenschaft, die die Zweigeschlechtlichkeit des Menschen als gegeben voraussetze (FamRZ 2002, S.956). Das Gericht begründete aber nicht, warum die Medizin hier herangezogen werden muss. Als Belege für den derzeitigen Forschungsstand zitierte das Gericht ein medizinisches Lexikon. Dies sagt allerdings wenig über den allgemeinen Erkenntnisstand in Medizin und Biologie aus. Zudem hat die medizinische Wissenschaft für die Frage, wie viele und welche Geschlechter es gibt, auch keine einheitliche und eindeutige Antwort anzubieten (siehe Fausto-Sterling 2000, S.3).

Immerhin sah das Gericht, dass der Begriff „Zwitter“ in der Geschichte immer wieder für intersexuelle Menschen verwendet wurde (FamRZ 2002, S.956). Es erkannte weiterhin an, dass die medikamentösen und operativen Behandlungen an intersexuellen Kindern erhebliche

⁶ Zur Dehnung der Vagina werden genormte Metallstifte eingeführt. Bougieungen werden von den Betroffenen häufig als Vergewaltigung empfunden.

Langzeitwirkungen haben, die sie noch als Erwachsene tangieren. Daher setzte sich das Gericht mit der Frage auseinander, ob intersexuellen Menschen aufgrund ihrer physischen und psychischen Konstitution ein Anspruch zusteht, als Zwitter, Hermaphrodit oder Intersexueller personenstandsrechtlich behandelt und eingetragen zu werden. Ein solcher Anspruch könnte sich nach Ansicht des Gerichts aus dem Selbstbestimmungsrecht und der Menschenwürde ergeben (FamRZ 2002, S.957). In den weiteren Ausführungen dazu bezog sich das Gericht auf den ersten Transsexuellen-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 49, 286), in dem dieses die Schaffung des Transsexuellengesetzes anregte. Das Amtsgericht folgt dem obiter dictum⁷ im gleichen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, „dass jeder Mensch entweder ‚männlichen‘ oder ‚weiblichen‘ Geschlechts ist, und zwar unabhängig von möglichen Anomalien im Genitalbereich“ (BVerfGE 49, 286, S.298). Zudem führt es aus, dass die rechtliche Bedeutung des Geschlechts in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen sei, dennoch würden Institute wie Ehe oder Wehrpflicht die Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter voraussetzen (FamRZ 2002, S.957). Damit lehnte es einen Anspruch aus den genannten Grundrechten auf eine eigene Kategorie für intersexuelle Menschen ab. Das obiter dictum des Bundesverfassungsgerichts war allerdings erkennbar ohne eingehende Reflexion der besonderen Problematik von Zwittern formuliert. Außerdem sind Ehe und Wehrpflicht rechtliche Institute und damit wie alle rechtlichen Regelungen veränderbar.

Als weiteren Grund für die Ablehnung des Berichtigungsantrags führte das Gericht die politische Zielsetzung des Antragstellers an, der intersexuellen Menschen rechtliche Anerkennung verschaffen wollte, um ihnen die medizinischen Eingriffe zu ersparen. Außerdem wollte er das Thema in die Öffentlichkeit bringen. Nach Auffassung des Gerichts ist eine personenstandsrechtliche Anerkennung zu diesem Zweck rechtlich unmöglich, und weder notwendig noch hinreichend (FamRZ 2002, S.957).

Immerhin machte das Amtsgericht aber deutlich, dass die bestehende Gesetzeslage unzureichend ist (FamRZ 2002, S.958).

⁷ Als obiter dictum bezeichnet man die Teile einer gerichtlichen Entscheidung, die für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht tragend sind, sondern zusätzliche rechtliche Erwägungen enthalten.

cc. Beschluss des Landgericht München

Gegen den Beschluss legte Reiter Beschwerde ein. Das Landgericht München bestätigte allerdings den Beschluss des Amtsgerichts. Reiter⁸ sei kein Zwitter oder Hermaphrodit, da diese Bezeichnung nur für Menschen verwendet würde, die männliche *und* weibliche Keimdrüsen hätten. Es könne daher dahinstehen, ob im Fall eines „echten“ Hermaphroditismus „Zwitter“ als Geschlecht im Personenstandsregister eingetragen werden könne (FamRZ 2004, S.270). Die Eintragung als „intersexuell“ kommt nach Ansicht des Gerichts nicht in Betracht, da dieser Begriff kein bestimmtes Geschlecht kennzeichnen, sondern einen Oberbegriff für eine Reihe von Störungen der sexuellen Differenzierung darstellen würde. Biologie und Medizin gingen von der Zweigeschlechtlichkeit des Menschen aus und würden die verschiedenen Formen „zweifelhafter Geschlechtszugehörigkeit“ als Ausnahmen vom Regelfall ansehen (FamRZ 2004, S.270 f.).

Auch aus den Grundrechten ließe sich kein Anspruch auf Anerkennung eines weiteren Geschlechts herleiten, da auch das Grundgesetz von der Aufteilung der Menschen in die beiden Geschlechter männlich und weiblich ausgehe, Art. 3 II S.1 GG.⁹ Der bipolare Geschlechtsbegriff liege auch dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 III GG zugrunde.¹⁰ Weder die Menschenwürde, noch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, noch der Gleichheitsgrundsatz würden gebieten, im Bereich des Personenstandsrecht eine weitere Geschlechtskategorie einzuführen, die nicht dem Stand der Naturwissenschaft entspreche, dem geltenden deutschen Recht insgesamt unbekannt sei und zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten führen würde (FamRZ 2004, S.271). Dass es immer wieder Begriffe und Kategorien gibt, die neu in die Rechtsordnung eingeführt werden, wird vom Gericht ignoriert. Recht und Rechtsordnung sind ständig im Wandel und ohne die Einführung oder Schaffung neuer Rechtsbegriffe, würden zum Teil noch Regelungen aus dem Mittelalter bestehen.

Nach Ansicht des Gerichts könne der Verzicht auf eine Zuordnung von Neugeborenen nach der Geburt zu erheblichen psychischen Belastungen der Betroffenen führen. In der Medizin

⁸ Das Gericht schreibt allerdings immer „die Beteiligte“.

⁹ „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

¹⁰ „Niemand darf wegen seines **Geschlechtes**, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

bestehe weitgehend Übereinstimmung darüber, dass eine frühe eindeutige Festlegung des Geschlechts die Entwicklung einer stabilen Geschlechtsidentität erleichtern könne, die für die allgemeine psychische Entwicklung und Identitätsbildung wichtig sei (FamRZ 2004, S.271). Für diese medizinische Einigkeit führt das Gericht allerdings keine Nachweise an. Und tatsächlich gibt es noch keine empirischen Beweise dafür, dass eine Nichtzuordnung zu psychischen Problemen führt. Berichte intersexueller Menschen zeigen vielmehr, dass ein offener und angstfreier Umgang von Eltern und Ärzten psychische Probleme verhindern (siehe z.B. die Erfahrungsberichte in Dreger 1999; Preves 2003). Dies gilt auch für die wenigen Fälle, in denen intersexuelle Menschen nicht-operiert aufwachsen konnten.

Reiter wurde vom Gericht auf das Transsexuellengesetz (TSG) verwiesen (FamRZ 2004, S.271), obwohl es selbst bereits festgestellt hatte, dass eine Geschlechtsänderung nach diesem Gesetz für ihn nicht in Frage kommt. Reiter betrachtet sich nicht als transsexuell und erfüllt daher die Voraussetzungen von §§ 1, 8 TSG nicht.

Ursprünglich hatte Reiter geplant, den Rechtsweg noch weiter zu beschreiten und schließlich eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu erwirken. Dazu ist es leider nicht gekommen. Es wäre doch sehr interessant gewesen, ob auch die höchstrichterliche Rechtsprechung am „Dogma“ der (rechtlichen) Zweigeschlechtlichkeit festhalten würde. Gerade der EGMR fällt öfter richtungweisende Entscheidungen und gibt der nationalen Gesetzgebung Veränderungen vor (z.B. Goodwin v. Vereinigtes Königreich, 11.07.2002; van Kück v. Deutschland, 12.06.2003). Die Richtung, die das Landgericht München vorgab, folgt der traditionellen Auffassung von einer exklusiven Zweigeschlechtlichkeit. Die Gewährung einer dritten Kategorie, eines eigenen Geschlechtseintrags, hätte – bei aller Kritik, die es daran gibt (siehe z.B. Engel 2001) - doch eine gewisse Signalwirkung gehabt. Sie hätte die rechtliche Anerkennung intersexueller Menschen bedeutet. Die Schaffung einer Eintragungsmöglichkeit wie „Zwitter“ oder „intersexuell“ wäre die rechtliche Grundlage dafür, Intersexualität nicht länger als Krankheit anzusehen, und wäre zudem ein Schritt der Sichtbarmachung und der gesellschaftlichen Akzeptanz intersexueller Menschen (Lang 2006, S.215). Wäre dem Antrag stattgegeben worden, hätten sich wahrscheinlich auch andere intersexuelle Menschen aus der Anonymität gewagt und die Änderung ihres Geschlechtseintrags ebenfalls beantragt (siehe auch Kolbe 2008).

b. Internationale Rechtsprechung

Als bislang wohl einziges Gericht weltweit hat sich das Kolumbianische Verfassungsgericht mit der Strafbarkeit geschlechtszuweisender Operationen an intersexuellen Kindern befasst (siehe auch Haas 2004).

In den beiden entschiedenen Fällen hatten die behandelnden Ärzte die Operationen befürwortet, die Durchführung ohne Zustimmung der Kinder aber zunächst verweigert. Die Eltern wollten nun gerichtlich klären lassen, dass sie anstelle ihrer Kinder in diese Operationen einwilligen können.

In der ersten Entscheidung verweigerte das Gericht der Mutter das Recht auf Zustimmung zur geschlechtskorrigierenden Operation ihres Kindes, nachdem es Informationen und Gutachten von Sachverständigen aus der ganzen Welt eingeholt hatte (Sentencia SU-337/99). Von der Intersex Society of North America (ISNA), der größten und ältesten Intersex-Organisation, wurde dieses Urteil als Meilenstein bewertet (Greenberg/Chase). Allerdings beschränkte der Gerichtshof das Verbot einer solchen Einwilligung der Eltern auf Minderjährige, die bereits eine Geschlechtsidentität und ein Selbst-Verständnis („autonomy“) ihres Körpers entwickelt haben. Für jüngere Kinder hielt er die Einwilligung der Eltern, sofern sie dem „informed consent“¹¹ entspricht, für zulässig (kritisch zur Entscheidung des Gerichtshofs: Holmes 2006). Im zweiten Fall war das Kind mittlerweile einer geschlechtszuweisenden Operation unterzogen worden (Sentencia No. T-551/99). Der Gerichtshof untersuchte den Fall, um Richtlinien für die Zukunft aufzustellen. Er stellte fest, dass die Eltern im vorliegenden Fall nicht ausreichend über die Auswirkungen der Operation informiert gewesen seien. Sie seien davon ausgegangen, dass ihr Kind durch die Operation „normalisiert“ würde. Zudem wurde ihnen der Eindruck vermittelt, dies sei die einzige Option. Daher beurteilte das Gericht die Operation, die trotz unwirksamer Einwilligung der Eltern durchgeführt wurde, als Verletzung der Rechte des Kindes. Dennoch entschied es, Eltern die Zustimmung zu geschlechtszuweisenden Operationen bei Kindern unter fünf Jahren grundsätzlich zu erlauben. Das Gericht entwickelte eine qualifizierte Form des informed consent, den sog.

¹¹ Informed consent, bezeichnet in der Medizin die von Information und Aufklärung getragene Einwilligung des Patienten in medizinische Eingriffe.

„qualified, persistent informed consent“, bei dessen Vorliegen eine Einwilligung der Eltern rechtmäßig sei.¹²

Mit der Begründung des „qualified, persistent informed consent“ hat das Gericht einen Mittelweg beschritten. Weder erlaubte es die geschlechtszuweisenden Operationen uneingeschränkt, noch untersagte es sie strikt (Greenberg 2003, S. 279).

Selbst wenn, wie Haas meint, die Entscheidungen des Gerichts aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten und der Veröffentlichung vieler Fakten über geschlechtszuweisende Operationen an intersexuellen Menschen eine weltweite medizinische, ethische und auch juristische Debatte eröffnet haben (Haas 2004, S.67), hat es dennoch die Möglichkeit versäumt, die individuellen Rechte intersexueller Kinder in Kolumbien grundlegend zu stärken. Stattdessen hat der Gerichtshof lediglich den Eltern das Recht auf mehr Informationen zugebilligt bevor sie in geschlechtszuweisende Operationen einwilligen (Haas 2004, S.54). Die juristisch gesehen kritischsten Maßnahmen - nämlich die Operationen an Babys - sind auch in Kolumbien weiterhin zulässig.

Für ältere minderjährige Intersexuelle (ab dem 5. Lebensjahr) stellen die Urteile aber eine Verbesserung der Situation dar, da nun nur noch sie selbst in geschlechtszuweisende Operationen rechtmäßig einwilligen können. Für sie bedeuten die Entscheidungen des kolumbianischen Verfassungsgerichts ein Mehr an Selbstbestimmung und dienen somit sowohl ihrer geschlechtlichen als auch ihrer familialen Emanzipation.

3. Parlamentarische Aktivitäten

Der Deutsche Bundestag bzw. die Bundesregierung hat sich mit der Thematik „Intersexualität“ in den letzten Jahren immer wieder beschäftigt bzw. beschäftigen müssen. Seit 1996 gab es vier Kleine Anfragen und einen Antrag zu diesem Thema, alle von der Abgeordneten Christina Schenk und der PDS bzw. der Linkspartei.

In der ersten Anfrage von 1996 (BT-Ds. 13/5757, 30.09.96) wurde danach gefragt, ob der Bundesregierung bekannt sei, in welchem Ausmaß Operationen an den Genitalien (und Hormonbehandlungen) von Kindern vorgenommen werden, ob dabei bestimmte Normvorgaben beachtet würden, welche Gründe dafür maßgeblich seien, woraus sich die

¹² Dabei müssen 3 Kriterien gegeben sein: 1.) Die Eltern müssen mit neuesten Informationen detailliert über Vor- und Nachteile der Operation informiert werden, 2.) die Einwilligung muss schriftlich erfolgen, und 3.) die Einwilligung muss stufenweise erfolgen um den Eltern zu ermöglichen trotz seines ungewöhnlichen Äußeren eine Bindung mit ihrem Kind einzugehen und keine voreilige Entscheidung unter Schock zu treffen.

Notwendigkeit ergebe, bereits Säuglinge und Kinder zu operieren und welche medizinischen Indikationen vorliegen müssten. Weiter wurde gefragt, auf welcher rechtlichen Grundlage solche Operationen durchgeführt und warum juristisch nur zwei Geschlechter anerkannt würden und, ob die Bundesregierung – falls sie darüber keine Informationen besitze – diese einholen und Aufklärungsarbeit gewährleisten werde. Diese unterschiedlichen Fragen beantwortete die Bundesregierung auf ca. einer Seite und alle zusammen (BT-Ds. 13/5916, 29.10.96). Dabei machte sie klar, dass sie die unterschiedlichen Formen von Intersexualität als Krankheiten auffasst. Die medizinische Indikation für die Genitaloperationen sah die Bundesregierung in der „Notwendigkeit der Schaffung einer eindeutigen Basis für die Geschlechtsidentität“. Die Frage nach der juristischen Notwendigkeit der Zweigeschlechtlichkeit beantwortete sie nicht. Sie stellte aber fest, dass Geschlecht in der deutschen Rechtsordnung immer „männlich“ und „weiblich“ meine. Da das Recht nicht aussage, was unter diesen Begriffen zu verstehen sei, müssten diese Begriffe „nicht juristisch, sondern medizin-naturwissenschaftlich“ bestimmt werden.

2001 wurde erneut eine Kleine Anfrage (BT-Ds. 14/5425, 01.03.2001) an die Bundesregierung gestellt. Diese war sehr umfangreich und umfasste 34 Fragen. Vom Grundsatz her antwortete die Bundesregierung wie auf die Anfrage von 1996 (BT-Ds. 14/5627, 20.03.2001). Erneut beantwortete sie die Frage nach der Notwendigkeit einer Zweigeschlechterordnung nicht. Solange keine gesicherten Erkenntnisse vorlägen, ob eine Nichtfestlegung des Geschlechts dem Wohl des „Betroffenen“ diene, sei eine Änderung des Rechts nicht erforderlich (BT-Ds. 14/5627, 20.03.2001, Antwort zu Frage 34). Natürlich dürfe das Kindeswohl nicht beeinträchtigt werden, aber bei medizinisch indizierten Eingriffen sei dieses nicht gefährdet. Die Bundesregierung reduzierte erneut Intersexualität auf ein rein medizinisches Problem und übernahm kritiklos die von der Medizin vertretene Auffassung, derzufolge „Intersexualität als eine Abweichung von der Norm betrachtet werden [muss A.K.], unter der die Betroffenen schon wegen ihres Andersseins leiden“ (BT-Ds. 14/5627, 20.03.2001, Vorbemerkung). Sie überlässt der Medizin die Entscheidungskompetenz für den Umgang mit Intersexuellen und ignoriert die national und international zunehmende Kritik (z.B. Chase 2006, Diamond/Sigmundson 1997; Dreger 1999; Fausto-Sterling 2000; Brinkmann et al. 2007; Plett 2003, 2007) an der medizinischen Praxis der

Geschlechtszuweisung an nichteinwilligungsfähigen Minderjährigen. Ulrike Klöppel bringt die Haltung der Bundesregierung auf den Punkt:

Die Intersexualitätsbehandlung, so möchte es die Bundesregierung sehen, reagiert auf eine Realität und ein Bedürfnis sich selbst und andere dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen zu können (Klöppel 2002, S.154).

2001 stellte die PDS schließlich einen Antrag um „Forschungen zur Lebenssituation intersexueller Menschen“ (BT-Ds. 14/6259, 12.06.2001) in Auftrag zu geben. Dieser Antrag wurde durch mehrheitlichen Beschluss des Bundestages an den Gesundheitsausschuss überwiesen. Dies geschah gegen die Stimmen der PDS, die die Federführung beim Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe beantragt hatte. Daran wird deutlich wie die überwiegende Mehrheit des Bundestages, die Problematik von Intersexualität einschätzte, nämlich als eine Thematik von Krankheit und Gesundheit, als ein in erster Linie medizinisches Problem. Im Ausschuss wurde der Antrag schließlich abgelehnt, damit war sein parlamentarischer Weg beendet. Der Bundestag sah damals also keine Notwendigkeit, die Lebenssituationen intersexueller Menschen zu erforschen und daraus etwaigen politischen oder gesetzgeberischen Handlungsbedarf abzuleiten.

In der laufenden Legislaturperiode (2005-2009) haben die Fraktion „Die Linke“ und einzelne Abgeordnete erneut zwei Kleine Anfragen, diesmal zur rechtlichen (BT-Ds. 16/4147, 30.01.2007) und zur allgemeinen (BT-Ds. 16/4287, 05.02.2007) Situation intersexueller Menschen in Deutschland an die Bundesregierung gestellt.

Bei der Anfrage zur rechtlichen Situation handelt es sich um zehn Fragen, von denen sieben mit Fragen aus der letzten Anfrage identisch sind. Aufgrund des Wechsel der Bundesregierung im Jahr 2005, könnte eine erneute Abfrage andere Antworten bringen könnte. Dies ist aber nicht der Fall. Bei fünf der wiederholten Fragen verweist die Bundesregierung auf die Antwort zur Anfrage aus der vorletzten Legislaturperiode (BT-Ds.16/4322, 14.02.2007), es lägen ihr keine neuen Erkenntnisse vor. Dennoch sind einige der anderen Antworten differenzierter als bislang. Die Bundesregierung geht aber weiterhin davon aus, dass korrigierende Operationen medizinisch indiziert sind und daher nicht die Grundrechte der betroffenen Kinder verletzen. Jedoch müsste im jeweiligen Einzelfall nach

eingehender ärztlicher Beratung entschieden werden, ob ein solcher Eingriff dem Wohl des Kindes diene. Je schwerwiegender ein geplanter Eingriff sei, desto eingehender müsse die ärztliche Beratung sein und desto eher sei zu erwägen, mit medizinischen Eingriffen abzuwarten bis das Kind selbst einwilligungsfähig ist. Diese differenziertere Antwort zeigt, dass es auch innerhalb der Bundesregierung langsam zu einem Umdenken oder zumindest zu einem Nachdenken kommt.

Eine ausführlichere Antwort gibt es lediglich auf drei Fragen. Zunächst wird die Meinung der Bundesregierung zur etwaigen Verfassungswidrigkeit der Aufrechterhaltung der Zuordnung zu einem der binären Geschlechter bei Intersexualität abgefragt, da die grundgesetzlich geschützte freie Entfaltung der Persönlichkeit auch die psychische Geschlechtsidentität schütze. Die Bundesregierung beruft sich hier ebenfalls auf den ersten Transsexuellen-Beschluss (BVerfGE 49, 286) des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Grundrechte auf Menschenwürde und freie Persönlichkeitsentfaltung es gebieten würden, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er seiner psychischen und physischen Konstitution nach angehöre. Nach dieser Aussage müssten Intersexuelle also einem eigenen Personenstand zugeordnet werden. Die Bundesregierung fügt dann aber noch hinzu, dass Rechtsordnung und soziales Leben bislang davon ausgehen, dass jeder Mensch entweder weiblichen oder männlichen Geschlechts ist (BT-Ds.16/4322, 14.02.2007). Eine Revision des Personenstandsrechts wird also nicht in Betracht gezogen, wenn auch das Wörtchen „bislang“ eine Veränderungsmöglichkeit nicht ausschließt.

Die Antwort der Bundesregierung zur zweiten Anfrage nach der allgemeinen Situation intersexueller Menschen in Deutschland ergibt ein widersprüchliches Bild. 2001 war in Bezug auf die Notwendigkeit der Vereindeutigung des Geschlechts bei Kleinkindern das maßgebliche Kriterium für die Bundesregierung „das Wohl des Kindes“. Damals äußerte sie überraschend fortschrittliche Thesen: Wenn die Vereindeutigung im Einzelfall dem Wohl des Kindes diene, müsse sie durchgeführt werden; wenn sie dem Wohl des Kindes „abträglich“ sei, müsse sie unterbleiben (BT-Ds. 14/5627, Antwort auf Frage 22). 2007 beruft sich die Bundesregierung hingegen vor allem auf das Sorgerecht der Eltern, welches zwar am Kindeswohl auszurichten ist, aber grundsätzlich eigenverantwortlich und frei von staatlicher Einwirkung ausgeübt wird (BT-Ds. 16/4786, Antwort auf Frage C 4). Das „Wohl des Kindes“ wird nicht mehr erörtert, das Recht der Eltern rückt in den Vordergrund.

In der Antwort von 2001 behauptete die Bundesregierung noch, Kritik erwachsener Intersexueller an der medizinischen Praxis nicht zu kennen. Mittlerweile ist ihr diese Kritik bekannt. Allerdings geht sie davon aus, dass diese nur von einer Minderheit geäußert würde. Nachuntersuchungen würden zeigen, dass die Mehrzahl der betroffenen Patienten rückblickend die bei ihnen in der Kindheit vorgenommene operative Vereindeutigung ihres Genitalbefundes für richtig befände. Welche Untersuchungen dies belegen, verrät die Bundesregierung allerdings nicht (BT-Ds. 16/4786, Vorbemerkung, S.3).

Nunmehr subventioniert die Bundesregierung auch verschiedene medizinische Forschungsprojekte.¹³ Weiteren Forschungsbedarf, insbesondere im nichtmedizinischen Bereich, sieht sie aber nicht.

Auf der politischen Ebene und im Bereich der Gesetzgebung ist somit trotz einiger Bemühungen insbesondere von Seiten der PDS/Die Linke keine Veränderung zu erwarten, zumindest nicht in absehbarer Zeit. Die Bundesregierung, unabhängig ob CDU- oder SPD-geführt, sieht keinen Handlungsbedarf in Bezug auf Intersexualität. Die Existenz intersexueller Menschen kann sie nicht negieren, sie hält diese jedoch für Abweichungen vom „Normalfall“ und verweigert ihnen die vollständige rechtliche Anerkennung. Das Verhalten der Politiker_innen im Bundestag und seinen Ausschüssen stellt keine Ermutigung für intersexuelle Menschen dar, mit ihrer Besonderheit offen umzugehen.

4. Transgender-Gesetzentwurf

Auch im nicht-parlamentarischen Bereich gab es Bestrebungen, eine gesetzliche Veränderung herbeizuführen. Die Arbeitsgruppe „Recht und Geschlecht“, bestehend aus Vertreter_innen aller großen Transgender-Organisationen Deutschlands, entwickelte den so genannten Transgender-Gesetzentwurf (www.dgti.org/trggtx.htm). Die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs behandeln nicht nur Intersexualität sondern auch Transsexualität und Transgender. Der Entwurf beinhaltet, dass jede Art von medizinischer oder chirurgischer Intervention solange unterbleiben muss, bis die betroffene Person in der Lage ist selbst über sein/ihr Geschlecht zu entscheiden. Weiterhin sollen die Eltern völlig frei in der Wahl des

¹³ Netzwerk Intersexualität „Besonderheiten der Geschlechtsentwicklung“. Neben der Netzwerkzentrale werden derzeit noch weitere Projekte an fünf deutschen Universitäten finanziert. Siehe <http://www.netzwerk-is.de>.

Vornamens für ihr Kind sein.¹⁴ Außerdem soll auf die Eintragung des Geschlechts im Geburtenbuch verzichtet werden dürfen, bzw. es soll auch die Eintragung „intersexuell“ möglich sein. Im Jahr 2000 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung und jeder Bundestagsfraktion übergeben. Seitdem ist damit nichts geschehen, der Entwurf war bis heute nicht Gegenstand parlamentarischer Debatten oder Entscheidungen und wird es wahrscheinlich auch niemals werden.

III. Resümee und Ausblick

Abschließend ist also leider zu konstatieren, dass das (deutsche) Recht bislang eher die Emanzipation intersexueller Menschen verhindert hat, anstatt diesen zu empowerment zu verhelfen. Wo es Bestrebungen gab, an der bestehenden rechtlichen und damit auch an der gesellschaftlichen Situation etwas zu verändern, wie etwa beim von Michel Reiter betriebenen Gerichtsverfahren oder auch beim Transgendergesetz-Entwurf, so wurden diese durch Akteure des herrschenden juristischen Diskurses abgewiesen oder ignoriert.

Dennoch sind Veränderungen im Bezug auf die juristische Ausgestaltung von Geschlecht und Geschlechterordnung erkennbar, wenn auch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Intersexualität. Aktuell gibt es Bemühungen das sog. Transsexuellengesetz zu reformieren. Nicht nur aufgrund diverser Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, die etliche Teile des Gesetzes für verfassungswidrig erklärten, ist dies notwendig. Ein Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen hierzu, verzichtet erstmals auf das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation für die Änderung des juristischen Geschlechts und verabschiedet sich damit von der Annahme einer Kongruenz von Körper, sozialem Geschlecht und Geschlechtsidentität (BT-Ds. 16/4148, 30.01.2007). Wenn dieser Entwurf beschlossen würde, wäre es möglich, rechtlich ein Mann zu sein aber einen „weiblichen“ Körper zu haben (und umgekehrt). Dies würde eine erhebliche Aufweichung der binären Konzeption von Geschlecht bedeuten, die das Alltagsbewusstsein und auch das Recht bislang bestimmt. Dann wären einige mehr Varianten von Geschlecht möglich, wie zum Beispiel eine Frau mit Penis oder auch ein Vater mit Vagina. Ein solches Gesetz, würde es allen Menschen ermöglichen, so zu leben, aufzutreten, Partnerschaften einzugehen, wie es ihren Bedürfnissen entspricht. Die Schaffung

¹⁴ In Deutschland muss der Vorname bislang das Geschlecht erkennen lassen.

eines solchen Gesetzes würde natürlich nicht automatisch die Diskriminierung transidenter Menschen beenden. Neben einklagbarem Schutz vor offener Diskriminierung würde es aber mit sich bringen, dass sich der Staat eindeutig zu Menschen mit ungewöhnlichen Geschlechtsidentitäten und Körpern bekennen und ihre Individualität ausdrücklich unter Schutz stellen würde. Das würde die öffentliche Meinung weit über das Parlament hinaus prägen. Ein solches Gesetz würde somit zum Abbau von Diskriminierungen beitragen. Es würde transidenten Menschen zu empowerment und Emanzipation verhelfen und außerdem zu einer geschlechtlichen Vielfalt beitragen. Es gäbe dann also Frauen und Männer mit ganz unterschiedlichen Körpern. Damit würde auch ein Grund dafür entfallen, intersexuelle Kinder operativ an einen „Normkörper“ anzupassen.

Noch ist ein solches Gesetz nicht beschlossen, wie Grünberger gehe ich aber davon aus, dass auf die geschlechtsanpassende Operation für Transsexuelle künftig verzichtet wird (Grünberger 2007). Es bleibt zu hoffen, dass sich dies auch auf Intersexuelle und deren rechtliche und gesellschaftliche Emanzipation positiv auswirken wird.

Bibliographie

- Augstein, Maria Sabine (1982), „Entscheidungen zur Transsexualität und Intersexualität bis zum 31.12.1980“, in *StAZ*, Nr.9, S.240-241.
- Beger, Nico (2000), in Beger, Nico/Baer, Susanne/de Silva, Angela, „Recht und Rechte: Zwischen legaler Anerkennung und kulturell-politischer Revolution. Ein Podiumsgespräch“, in Quaestio, *Queering Demokratie: Sexuelle Politiken*, Berlin: Quer-Verlag, S.182-208.
- Brinkmann, Lisa/Schweizer, Katinka/Richter-Appelt, Hertha (2007), „Geschlechtsidentität und psychische Belastungen von erwachsenen Personen mit Intersexualität. Ergebnisse der Hamburger Intersex Studie“, in *Zeitschrift für Sexualforschung*, Nr.2, S.129-144.
- Chase, Cheryl (2006), „Hermaphrodites with Attitude. Mapping the Emergence of Intersex Political Activism“, in Stryker, Susan/Whittle, Stephen (Hrsg.), *The Transgender Studies Reader*, New York: Routledge, S.300-314.
- Däubler, Wolfgang/Bertzbach, Martin (Hrsg.) (2007): *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos.

- de Silva, Angela (2000), in Beger, Nico / Baer, Susanne / de Silva, Angela , „Recht und Rechte: Zwischen legaler Anerkennung und kulturell-politischer Revolution. Ein Podiumsgespräch“, in Qu aestio, *Queering Demokratie: Sexuelle Politiken*, Berlin: Quer-Verlag, S.182-208.
- Diamond, Milton/Sigmundson, H. Keith (1997), „Management of Intersexuality: Guidelines for dealing with individuals with ambiguous genitalia“, *Archives of Pediatrics and Adolescent Medicine*, 10.06.1997.
- Dreger, Alice Domurat (Hrsg.) (1999), *Intersex in the Age of Ethics*, Maryland: University Publishing Group.
- Elsuni, Sarah (2007), „Zur ReProduktion von Machtverhältnissen durch juridische Kategorisierungen am Beispiel "Geschlecht"“, in Behmenburg/Berweger et al., *Wissenschaft(f)t Geschlecht*, Frankfurt: Ulrike Helmer-Verlag, S.133-147.
- Engel, Antke (2001), „Die VerUneindeutigung der Geschlechter - eine queere Strategie zur Veränderung gesellschaftlicher Machtverhältnisse?“, in Heidel, Ulf, *Jenseits der Geschlechtergrenzen*, Hamburg: MännerschwarmSkript, S.346-364.
- Fausto-Sterling, Anne (2000), *Sexing the Body. Politics and the Construction of Sexuality*, New York: Basic Books.
- Gaaz, Berthold (2000), in Hepting, Reinhard / Gaaz, Berthold, *Personenstandsrecht. Personenstandsgesetz Kommentar*, Frankfurt / Berlin: Verlag für Standesamtswesen.
- Greenberg, Julie (2003), „Legal Aspects of Gender Assignment“, *The Endocrinologist*, Vol.13, S. 277-286.
- Greenberg Julie A/Chase, Cheryl (ohne Datum), „Columbia’s Highest Court Restricts Surgery on Intersex Children“, <http://www.isna.org/book/print/515> (29.10.2007).
- Grünberger, Michael (2008), „Die Reform des TSG: Großer Wurf oder kleine Schritte?“, in Groß, Dominik/Neuschaefer-Rube, Christiane/Steinmetzer, Jan (Hrsg.), *Transsexualität und Intersexualität*, Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S.81-110.
- Haas, Kate (2004), „Who will make room for the intersexed?“, in *Am J Law Med*, Vol.30, S.41-68.
- Heinrich (2007), in Palandt, *Bürgerliches Gesetzbuch*, 66. Auflage, München: Beck.
- Holmes, Morgan (2006), „Deciding Fate or Protecting a Developing Autonomy? Intersex Children and the Columbian Constitutional Court“, in Currah, Paisley/Juang, Richard M./ Minter, Shannon Price (Hrsg.), *Transgender Rights*, Minneapolis: University of Minnesota Press, S.102-121.

- Klöppel, Ulrike (2002), „XX0XY ungelöst. Störungsszenarien in der Dramaturgie der zwei geschlechtlichen Ordnung“, in polymorph (Hrsg.), *(K)ein Geschlecht oder viele?. Transgender in politischer Perspektive*, Berlin: Querverlag, S.153-180.
- Kolbe, Angela (2008), „No Sex? Überlegungen zur Abschaffung der juristischen Kategorie Geschlecht“, in Camus, Celine/Hornung, Annabelle/Imlinger, Fabienne/Kolbe, Angela/Noll, Milena/Staufer, Isabelle (Hrsg.), *Im Zeichen des Geschlechts. Repräsentationen, Konstruktionen, Interventionen*, Königstein: Ulrike Helmer-Verlag, (erscheint Herbst 2008).
- Lang, Claudia (2006), *Intersexualität. Menschen zwischen den Geschlechtern*, Frankfurt: Campus.
- Plett, Konstanze (2003), „Intersexuelle – gefangen zwischen Recht und Medizin“, in Koher, Frauke / Pühl, Katharina (Hrsg.), *Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen*, Opladen: Leske + Budrich, S.21-41.
- Plett, Konstanze (2007), „Rechtliche Aspekte der Intersexualität“, *Zeitschrift für Sexualforschung*, Nr.2, S.162-187.
- Preves, Sharon E. (2003), *Intersex and Identity. The Contested Self*, New Brunswick: Rutgers University Press.
- Sacksofsky, Ute (2005), „Die blinde Justitia: Gender in der Rechtswissenschaft“, in Bußmann, Hadumod/Hof, Renate, *Genus. Geschlechterforschung / Gender Studies in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, Stuttgart: Alfred Körner-Verlag, S.403-443.
- Schiek, Dagmar (Hg.) (2007): *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz*, München: Sellier European Law Publisher.
- Wacke, Andreas (1989), „Vom Hermaphroditen zum Transsexuellen“, in Eyrich, Heinz (Hrsg.), *Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag*, München: Beck, S.861-903.
- Weick (2004), in von Staudinger, Julius, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 1-14; VerschG*, Berlin: Gruyter.

Bundestags-Drucksachen

- BT-Ds. 13/5757, Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe der PDS, „Genitalanpassungen in der Bundesrepublik Deutschland, 30.09.96.
- BT-Ds. 13/5916, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe der PDS, BT-Ds. 13/5757, 29.10.96.

BT-Ds 14/5425, Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS, „Intersexualität im Spannungsfeld zwischen tatsächlicher Existenz und rechtlicher Unmöglichkeit“, 01.03.2001.

BT-Ds. 14/5627, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS, BT-Ds 14/5425, 01.03.2001.

BT-Ds.14/6259, Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Ilja Seifert, Rosel Neuhäuser, Dr. Ruth Fuchs und der Fraktion der PDS, „Forschungen zur Lebenssituation intersexueller Menschen“, 12.06.2001.

BT-Ds.16/4147, Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Karin Binder, Katja Kipping, Kersten Naumann, Petra Pau, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE, „Rechtliche Situation Intersexueller in Deutschland, 30.01.2007.

BT-Ds. 16/4148, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG), 30.01.2007.

BT-Ds. 16/4287, Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Karin Binder, Katja Kipping, Kersten Naumann, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE, 05.02.2007.

BT-Ds. 16/4311, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Karin Binder, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-DS. 16/4147, 14.02.2007.

BT-Ds. 16/4786, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Karin Binder, Katja Kipping, Kersten Naumann, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE, BT-Ds. 16/4287, 22.03.2007.

Gerichtsentscheidungen

- Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 49, 286
- LG Frankenthal, FamRZ 1976, 214
- AG München, FamRZ 2002, 955
- LG München, FamRZ 2004, 269
- Colombian Constitutional Court, Sentencia. T-477/95
- Colombian Constitutional Court, Sentencia SU-337/99
- Colombian Constitutional Court, Sentencia T-551/99
- Christine Goodwin gegen Vereinigtes Königreich, 11.07.2002, 28975/95
- van Kück gegen Deutschland, 12.06.2003, 35968/97, NJW 2004, 2505